

## Überprüfung der Zuverlässigkeit von Geschäftsführern bei juristischen Personen

Gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO) ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht besitzt. Das gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen.

Bei einem Geschäftsführerwechsel/einer weiteren Benennung innerhalb einer GmbH sind aufgrund dessen als Nachweis der gesetzlich geforderten Zuverlässigkeit folgende Unterlagen für die **Person** einzureichen:

1. Mitteilung der persönlichen Daten des neuen Geschäftsführers/Vorstands (Antragsvordruck)
2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer *Behörde* (BZR 2, Belegart "0")
3. Gewerbezentralregisterauszug (GZR 3, Belegart "9")
4. „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen **Finanzamtes** der Veranlagung
5. „Bescheinigung in Steuersachen“/„Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“  
**Stadtverwaltung/en –Wohnort/e** der letzten 5 Jahre
6. Aktueller Handelsregisterauszug